

## Weiterbildungsgeld bei Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts

### Wer?

Die Freistellung von Beschäftigten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes kann zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn für die Dauer von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten vereinbart werden.

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice (AMS) Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Für die Dauer der Freistellung von Beschäftigten muss vom Unternehmen ein/e Arbeitslosengeld- oder NotstandshilfebezieherIn als **Ersatzarbeitskraft** eingestellt werden.

### Wofür?

- DienstnehmerInnen können die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten.
- Unterstützung des AMS bei der Vermittlung von Ersatzarbeitskräften.

### Wie?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder gleichartigen Regelungen (z.B. landes- bzw. bundesgesetzlichen) zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn.
- Im Beobachtungszeitraum von insgesamt 4 Jahren darf mit dem gleichen Dienstgeber keine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbart worden sein. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle.
- Die Ersatzarbeitskraft muss mehr als geringfügig beschäftigt werden.
- Die/der freigestellte DienstnehmerIn muss die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen.
- Zudem darf die/der Freigestellte während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes keine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

### Wo?

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.